

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 254/2006

Sitzung vom 22. November 2006

1631. Anfrage (Kostensteigerungen im Zusatzleistungsbereich)

Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, hat am 11. September 2006 folgende Anfrage eingereicht:

A. B., Jahrgang 1971, aus C., reiste mit seiner Frau D. im Jahr 1999 aus dem Kosovo in die Schweiz ein. Die Familie hat mittlerweile fünf Kinder mit den Jahrgängen 1992, 1994, 1996, 1999 und 2002. A. B. nahm relativ rasch eine Stelle als Hilfsarbeiter im Industrieunternehmen E. in F. an. Er erzielte ursprünglich ein Bruttoeinkommen von 59 675 Franken pro Jahr, ohne Kinderzulagen. Die Ehepartnerin D. B. sorgte in erster Linie für das Wohl der Familie und war bislang nie berufstätig.

Im Jahr 2002 wurde A. B. in einen Verkehrsunfall verwickelt und erkrankte an Depressionen. Nach dem ordentlichen Prozedere wurde ihm im Jahr 2004 eine IV-Rente (100%) zugesprochen.

Seither arbeitet A. B. nicht mehr und erhält gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) im Jahr 2006 folgende Leistungen ausbezahlt:

I. Grundbedarf

Grundbedarf Eltern	Fr. 26 460
Kind Jahrgang 1992	Fr. 9 225
Kind Jahrgang 1994	Fr. 9 225
Kind Jahrgang 1996	Fr. 6 150
Kind Jahrgang 1999	Fr. 6 150
Kind Jahrgang 2002	<u>Fr. 3 075</u>
Total Lebensbedarf	<u>Fr. 60 285</u>

Krankenversicherung

KVG-Pauschale Ehemann	Fr. 3 336
KVG-Pauschale Ehefrau	Fr. 3 336
Fünf Kinder à Fr. 816	Fr. 4 080
Total KVG-Leistungen	<u>Fr. 10 752</u>

Miete

Anteil anrechenbare Miete 12 Monate à Fr. 1250	Fr. 15 000
Gesamttotal pro Jahr	<u>Fr. 86 037</u>

II. Abzüge

Davon abzuziehen sind die IV-Renten, allfällige BVG- oder SUVA-Renten, Kinderzulagen und ein allfälliger Vermögenszuschuss über ein Freivermögen von Fr. 115 000. Weiter werden allfällige Resterwerbs- oder Zusatzeinkommen zu zwei Drittel angerechnet.

III. Weitere Leistungen

Zu den Fr. 86 037 kommen allenfalls noch folgende Einkommensteile hinzu:

- a. Krankheits-, Zahnbehandlungs- und Betreuungskosten, KISPEX und Haushalthilfe sowie Franchise und Selbstbehalt für KVG-Leistungen.
- b. Bei einer 7-köpfigen Familie löst dies unter Umständen (z. B. wegen Zahnschäden und Kinderkrankheiten) zusätzlich Ergänzungsleistungen von mehreren zehntausend Franken aus.

IV. Möglicher Nettoertrag

Diesem Ehepaar sind Fr. 86 037 sicher. Es ist aber durchaus möglich und in der Praxis nicht selten anzutreffen – Tendenz markant steigend –, dass eine Familie in den betreffenden Verhältnissen dank Renten und Ergänzungsleistungen auf ein gedecktes jährliches Ausgabenbudget von Fr. 120 000 kommt, dies ohne Beihilfen und ohne Gemeindezuschüsse.

Im Zusammenhang mit diesem Fallbeispiel aus der Praxis möchten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wir bitten um eine Grundsatzbeurteilung dieses Fallbeispiels.
2. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass A. B. nach der Invalidisierung über 40% mehr Einkommen als bei der vorangegangenen Erwerbstätigkeit (damaliges Bruttoeinkommen rund Fr. 60 000) generiert?
3. Wie beurteilt die Regierung die Tatsache, dass A. B. sein Einkommen mit den unter Ziffer III. beanspruchten «Dienstleistungen» innert kürzester Zeit verdoppelt?

Gemäss Auskunft eines Mitglieds des Vorstandes des «Zürcher Fachverbands Zusatzleistungen» sind solche Fälle keine Seltenheit, sondern häufig Gegenstand der Bearbeitungen.

4. Ist sich die Regierung dieser Tendenz bewusst? Dabei geht es um die Problematik von Ausländerinnen und Ausländern, die nach ihrer Einreise innert kürzester Zeit ins soziale Netz fallen und zusätzlich überdurchschnittlich viele Kinder haben.

Das oben genannte Fallbeispiel ist ohne Beihilfen und Gemeindezuschüsse gerechnet.

5. Ist die Regierung nach wie vor der Auffassung, dass die Beihilfen im Kanton Zürich ersatzlos gestrichen werden könnten? Diese Massnahme war ein wesentlicher Bestandteil des Sanierungspakets 2004, wurde jedoch vom Kantonsrat abgelehnt – vor allem hinsichtlich der Tatsache, dass die Lebenskosten in der Stadt Zürich im Vergleich mit dem restlichen Kantonsgebiet deutlich höher sind. Wäre eine Sonderlösung für die Stadt Zürich angebracht?
6. Gedenkt die Regierung Massnahmen zu ergreifen, um solche Fälle zu verhindern bzw. die Kosten zu senken?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Schmid, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die Beiträge für Lebensbedarf, Miete und Krankenversicherungsprämien und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben im Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30). Für Ausländerinnen und Ausländer gelten dabei die Karenzfristen gemäss Art. 2 Abs. 2 ELG. Die am 6. Oktober 2006 im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) verabschiedete Revisionsvorlage zum ELG (BBl 2006, 8389 ist mit einer teuerungsbedingten Anpassung der Beiträge für den Lebensbedarf verbunden.

Im Kanton Zürich werden gemäss Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (LS 831.3) zusätzlich zu den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen kantonale Beihilfen ausgerichtet. Der Begriff der Zusatzleistungen umfasst dabei die Ergänzungsleistungen und die Beihilfen. Daneben können die Gemeinden Zuschüsse leisten.

Zu Fragen 1 und 2:

Das in der Anfrage durchgerechnete Fallbeispiel zu den Ergänzungsleistungen einer Familie mit fünf Kindern, bei welcher der bisher erwerbstätige Ehepartner invalid wurde, steht in Übereinstimmung mit der gegenwärtigen bundesrechtlichen Gesetzgebung. Der unter Frage 2 für das Fallbeispiel angestellte Prozentvergleich lässt allerdings bisher geleistete Kinderzulagen unberücksichtigt. Voraussetzung für Leistungen an eine ausländische Familie wäre wie erwähnt, dass die bundesgesetzlichen Karenzfristen eingehalten sind. Die vorliegende Fallkonstel-

lation kann zur Folge haben, dass mit Ergänzungsleistungen ein um einiges höheres Einkommen als mit Erwerbsarbeit erzielt werden kann. Vor allem im tieferen Lohnbereich sind Konstellationen möglich, bei denen die Ansätze des ELG mit falschen Anreizen verbunden sind und den Willen zur Eingliederung in das Erwerbsleben beeinträchtigen können. Als gesetzgeberischen Lösungsansatz müsste der Bund eine Variante prüfen, bei der die Kürzung der Leistungen auf den zuletzt erzielten Lohn erfolgt, ohne dass dabei Sozialhilfe beansprucht werden müsste.

Zu Fragen 3 und 4:

Im Kanton Zürich werden gegenwärtig rund 15 000 invalide Personen mit Zusatzleistungen unterstützt. Der Ausländeranteil entspricht dabei mit 22% in etwa jenem der Gesamtbevölkerung. Die vorliegende Fallkonstellation liegt hingegen selten vor. Gemäss dem 2006 veröffentlichten Sozialbericht 2004 für den Kanton Zürich leben die meisten dieser Leistungsbezüger allein, wogegen weniger als 600 Personen Leistungsbezüger im Familienrahmen sind. Bei der unter Frage 3 erwähnten Verdoppelung des Einkommens auf Grund von Sondervergütungen bezüglich Krankheits- und Behinderungskosten müssten zudem die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein. Es handelt sich hier um Einzelfallkosten, die einer besonderen Abklärung und Kontrolle unterliegen. Bereits hingewiesen wurde im Übrigen auf die Karenzfrist für Ausländerinnen und Ausländer.

Zu Frage 5:

Vor dem Hintergrund des Entscheides des Kantonsrates verfolgt der Regierungsrat die Idee einer ersatzlosen Streichung der Beihilfe nicht weiter. Im Rahmen der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die NFA muss aber ohnehin eine Änderung des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes erfolgen. Der Gesetzesentwurf, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, sieht die Beibehaltung der Beihilfe für zu Hause lebende Personen und die Erweiterung des Umfangs der Beihilfe für in Heimen lebenden Personen vor. Diese Letztere ist nicht mehr an Höchstbeiträge gebunden, um allfällige Restkosten nach dem Abzug der Ergänzungsleistungen und der übrigen verfügbaren Mittel abdecken zu können. Mit einer solchen Regelung wird die Vorgabe gemäss dem durch die Eidgenössischen Räte am 6. Oktober 2006 im Zusammenhang mit der NFA verabschiedeten Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; BBl 2006, 8385) erfüllt, wonach der Aufenthalt in einer anerkannten Institution so zu regeln ist, dass keine invalide Person im Heim Sozialhilfe benötigt.

Zu Frage 6:

Im Rahmen der NFA erfolgt bei den Ergänzungsleistungen eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. In dem in der Anfrage aufgeführten Fallbeispiel liegt der Handlungsspielraum allerdings weiter beim Bund. Der Regierungsrat unterstützt das durch den Bund mit der 5. IV-Revision verfolgte Ziel, die Zunahme der IV-Neuberentungen zu dämpfen. Die erfolgreiche Umsetzung der entsprechenden Massnahmen dürfte dabei auch zu einer Herabsetzung der Kosten im Ergänzungsleistungsbereich führen, da IV-Renten grundsätzlich eine Anspruchsvoraussetzung für Ergänzungsleistungen bilden (Art. 2c Abs. 1 lit. a ELG; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG in der Fassung vom 6. Oktober 2006).

Die Frage der Kostenentwicklung im Bereich der Zusatzleistungen wird laufend überprüft, wobei der Spielraum des Kantons nach Einführung der NFA neben Vorgaben im Heimbereich weiter im Bereich der Beihilfen liegen wird (vgl. Beantwortung von Frage 5).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi